Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 15 (1896)

Buchbesprechung: Litteraturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unterschied zwischen der Haftung des Gründers aus Art. 671 und der Verantwortlichkeit desjenigen, welcher nach Art. 50 ff. eine unerlaubte Handlung beging.

Litteraturanzeigen.

Friedrich von Wyss. Die ehelichen Güterrechte der Schweiz in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung. Zürich, Artist. Institut Orell Füssli, 1896.

Es ist immer erquicklich, den auf dem Gebiete der schweizerischen Rechtsgeschichte bewährten Meister noch so rüstig an der litterarischen Arbeit zu sehen, dass er uns wieder mit dieser Untersuchung über die ehelichen Güterrechte der Schweiz beschenken kann. Was ein so gründlicher Kenner und umsichtiger Beurteiler unseres heimischen Rechtes als das wohlerwogene Ergebnis seiner Untersuchungen darlegt, verdient besondere Beachtung und giebt den Anstoss zu erneuter Prüfung. Bei dem vorliegenden Buche ist das in besonderem Masse der Fall, indem es sich hauptsächlich die Aufgabe stellt, gegenüber neueren abweichenden Ansichten die alte Auffassung der historischen Entwicklung neu zu stützen und zu begründen, wonach schon den Volksrechten das System der äussern Güterverbindung mit innerer Gütertrennung zu Grunde liegt, und in der Weiterbildung des Rechts im späteren Mittelalter trotz mannigfacher zu Gütergemeinschaft hinneigender Einflüsse doch das alte Prinzip die Oberhand behalten hat. Besonders lehrreich und beachtenswert sind in dieser Hinsicht die Untersuchungen des Verfassers über die Urkunden des Klosters St. Gallen. Bekanntlich sind diese Urkunden für uns die vorzüglichste Erkenntnisquelle des alemannischen Volksrechtes im 8. und 9. Jahrhundert, gerade auch des ehelichen Güterrechtes. Aber sie bieten auch hierin besondere Schwierigkeiten dar, weil bei ihrer Abfassung die Hauptaufmerksamkeit auf den eigentlichen Zweck der Urkunden, die gehörige Verbriefung der Vergabung an das Kloster, gerichtet war, und die bisherigen Rechtsbeziehungen des Vergabenden zum Gute, weil keiner Regelung oder Feststellung durch die Urkunde bedürftig, nur kurz und vielleicht auch nicht immer mit grosser

Sorgfalt angegeben wurden. Manches interpretiert hier der Verfasser zu Gunsten seiner Auffassung, wo wir nicht unbedingt zustimmen möchten. Im Allgemeinen haben wir von den St. Galler Urkunden den Eindruck erhalten, dass sich in jener Zeit zwei Rechtsinstitute mit einander in einem gewissen Konflikt befanden, indem sich eines dem andern schwer unterzuordnen geneigt war, und eine für beide Parteien befriedigende Lösung durch Vereinigung der beidseitigen Interessen nicht leicht zu finden war: das schon bei Lebzeiten der Ehegatten (Eltern) bestehende Verfangenschaftsrecht der Kinder an dem in der Ehe vereinigten Vermögen und das Eigentumsrecht jedes der Ehegatten an den von ihm eingebrachten und ererbten Liegenschaften, wobei die Komplikation oft noch durch Gemeinderschaftsverhältnisse zwischen verheirateten Brüdern erhöht wird. Das hat Schwankungen in der Rechtsübung erzeugt, die uns in den St. Galler Urkunden unverkennbar scheinen, worauf unseres Erachtens der Verfasser z. B. auf S. 25 f. zu wenig Gewicht zu legen scheint. Dass schliesslich der Erfolg, zumal da, wo die landrechtliche Entwicklung durch Einflüsse der Städte oder des Hofrechts wenig oder gar nicht gestört wurde, zu dem Siege der äusseren Güterverbindung unter Abwerfung des Verfangenschaftsrechts der Kinder führte, ist allerdings zweifellos. Aber Nachwirkungen der alten Verfangenschaft, die die Kinder geradezu schon als Eigentümer der Güter erscheinen lässt, sind doch oft noch lange sichtbar. Besonders merkwürdig sind uns immer die Zürcher Urkunden noch aus dem Ende des 13. Jahrhunderts gewesen, worin die Ehegatten sich gegenseitig Leibgedinge an ihren Liegenschaften bestellen und den Kindern, die sie zusammen haben, das Eigentum. Der Verfasser hat — leider! denn wer wäre besser dazu qualifiziert gewesen — diesen Punkt nicht ex professo erörtert, sondern nur gelegentlich gestreift, z. B. S. 52, er scheint anzunehmen, dass das eben nur gewillkürtes, vertragsmässiges Recht (Gemächde) gewesen sei, aber wir sind zweifelhaft, ob hier nicht eine landrechtliche Basis uralten Gewohnheitsrechtes wirksam gewesen ist.

Die Darstellung der späteren Rechtsentwicklung beschränkt sich mehr auf eine das reiche Material sammelnde und kurz charakterisierende Zusammenstellung und sieht von einer umfassenden Untersuchung ab, die ja auch in eine Detailprüfung ohne Ende hätte führen müssen. Aber das auch so schon Gebotene verdient unsern vollen Dank. Es orientiert uns über den mannigfaltigen Bestand der ehelichen Güterrechte vortrefflich und erleichtert uns die Kenntnis desselben wesentlich durch die klare und wohl durchgeführte Gruppierung. In Summa: Das schöne Buch hat uns gefreut und wird hoffentlich viele Anregung zu weiterer Forschung geben.

Hürlimann, G. Die Haftbarkeit der Erben für die Bürgschaftsschulden des Erblassers nach schweizerischem Rechte, historisch und de lege ferenda dargestellt. Vom schweiz. Juristenverein mit dem I. Preise gekrönte Arbeit. Basel, R. Reich, 1896.

Gmür, M. Derselbe Titel. Vom schweiz. Juristenverein gekrönte Preisschrift. Basel, R. Reich, 1896.

Weisflog, J. H. Derselbe Titel. Vom schweiz. Juristenverein mit dem II. Preise ausgezeichnete Arbeit. Basel, R. Reich, 1896.

Es sind das die drei auf dem vorjährigen Juristentage zu Bern als des Druckes würdig erfundenen Preisarbeiten. Das Urteil, das vom Preisgerichte über sie gefällt worden ist, findet sich abgedruckt in den Verhandlungen des schweiz. Juristenvereins von 1895, S. 55 ff. (auch in dieser Zeitschr. Nr. XIV, S. 524 ff.). Es fällt uns nicht ein, dieses Urteil zu beanstanden, am allerwenigsten, nachdem die Namen der Verfasser bekannt geworden sind, die alle drei noch teils erst der Universität entwachsene, teils gerade vor dem Examen stehende junge Leute sind. Für solche sind es ja sehr wackere und anerkennenswerte Leistungen. Immerhin möchten wir im Interesse der Verfasser mit dem Wunsche nicht zurückhalten, dass der ihnen zu Teil gewordene Erfolg kein Ruhekissen, sondern ein Sporn zu Vertiefung ihrer Studien für sie werden möge. Denn prüfen wir die Arbeiten auf ihren objektiven Gehalt, so ist immerhin das Resultat, dass neue Gesichtspunkte für die Beurteilung der Frage nicht gewonnen sind, weder im historischen Teile betreffs Ergründung des innern Werdens des Rechts und Motivierung der Rechtsentwicklung und der Rechtswandlung, noch im zweiten Teile (de lege ferenda) betreffs fruchtbarer Ergebnisse für die gesetzgeberische Erledigung der Frage. Dazu wäre freilich schon eine Kenntnis des Volkslebens, der Volkssitte, der wirtschaftlichen Zustände u. s. w. erforderlich, die von den Verfassern noch nicht zu verlangen war, und insofern war vielleicht das Thema nicht ganz gut gewählt, da man doch bei Ausschreibung dieser Preisaufgaben wohl hauptsächlich Anfängern Gelegenheit geben will, sich an wissenschaftlichen Arbeiten zu versuchen, dann aber das Thema so wählen soll, dass sie es auch beherrschen können.

Stooss, K. Strafgesetzbuch für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866 nebst einer Sammlung bernischer und eidgenössischer Strafgesetze. Textausgabe mit Anmerkungen. Zweite Auflage. Bern, Fr. Semminger, 1896.

Ergänzt durch Aufnahme einer Anzahl eidgenössischer und bernischer Gesetze strafrechtlichen Inhalts, die seit der ersten Auflage (1885) erlassen worden sind.

v. Knieriem, A. Behauptungspflicht und Beweislast bei der Klage auf Zahlung eines angemessenen Kaufpreises mit besonderer Berücksichtigung von „Schulung für die civilistische Praxis von Adolf Stöltzel." Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1896.

Das im Titel erwähnte Buch von Stöltzel hat auch bei uns viele, und wie wir glauben beisetzen zu dürfen, dankbare Leser gefunden, denn es enthält zweifellos eine Reihe vortrefflicher Ausführungen über die Art und Weise der praktischen Behandlung von Civilrechtsfällen. Doch sind uns auch sofort, wie wir es lasen, Bedenken mancherlei Art aufgestiegen. Wir haben uns von vornherein gefragt, ob die minutiöse Zergliederung des höchst einfachen Falles des Verkaufs eines Hutes in einem Hutladen ohne Festsetzung des Preises das richtige Mittel zur Schulung für die civilistische Praxis sei, ob nicht dabei ein Scharfsinn und Subtilitäten aufgewendet seien, die der Klarheit der einfachen Fragestellung hinderlich sind, und ob nicht das richtige Resultat auf kürzerem und geraderem Wege zu ermitteln gewesen wäre. Namentlich aber haben wir auch schon die Zuteilung der Beweislast, wie sie Stöltzel entscheidet, mit einem Fragezeichen versehen. Dieser letztere Punkt ist es, den der Verfasser der vorliegenden Schrift angreift und mit Recht einer Kritik unterwirft. Er gerät dabei auf weitläufige Untersuchungen über Behauptungspflicht und Beweislast, wodurch seine Schrift ein allgemeineres Interesse gewinnt. Man wird sie nicht ohne vielseitige Anregung lesen, sie berührt Fragen, die ein Richter nicht beharrlich genug zur Erwägung vor Augen behalten kann, da ja gerade bezüglich der Verteilung der Beweislast in der Praxis so manche Verstösse gegen die an sich einfachen Sätze der Theorie über diesen Gegenstand vorkommen. Darum ist das Büchlein sehr zur Beachtung zu empfehlen.

Die soeben an uns gelangten Schriften von

Soldan, Ch. Le Code fédéral des obligations et le droit cantonal, und

Spiro, J. Origines et formation du régime matrimonial vaudois

müssen wir späterer Besprechung vorbehalten.